

Beschl.-Nr. 9

STADT LANDSHUT

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 03.07.2015

Betreff: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 05-73 "Moniberg Süd - östlicher Bereich" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)
I. Aufstellungsbeschluss
II. Form der Unterrichtung der Öffentlichkeit
2. Lesung

Referent: I. V. Bauoberrat Roland Reisinger

Von den 10 Mitgliedern waren 10 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

 einstimmig
mit -- gegen -- Stimmen beschlossen: Siehe Einzelabstimmung!

I. Aufstellungsbeschluss

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Für das im Plan des Amtes für Stadtentwicklung und Stadtplanung dargestellte Gebiet ist gemäß BauGB ein Bebauungsplan aufzustellen. Der Bebauungsplan erhält die Nr. 05-73 und die Bezeichnung „Moniberg Süd - östlicher Bereich“. Der Plan vom 08.05.15 sowie die Begründung zur Aufstellung vom 08.05.15 sind Bestandteil dieses Beschlusses. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung).
Wesentliche Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes sind:

Ziel des Bebauungsplanes ist die Sicherstellung einer geordneten wohnbaulichen Entwicklung unter Beibehaltung der Grundzüge der vorhandenen Umgebungsbebauung und der dauerhafter Sicherung der erhaltenswerten vorhandenen Grünstrukturen des Landschaftsbestandteil "Südhang Moniberg - Höglberg".
3. Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch den Aufstellungsbeschluss noch nicht definiert.

4. Im Anschluss an den geschützten Landschaftsbestandteil "Südhang Moniberg - Höglberg" sind in Analogie zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Grünstrukturen festzusetzen die geeignet sind die vorhanden Grünbereiche deutlich zu stärken.
5. Vor Rechtskraft des Bebauungsplanes ist die gesicherte Erschließung mit Anbindung an die Erschließungsstrukturen des Bebauungsplanes 05-74 „Moniberg Süd“ nachzuweisen.
6. Im Sinne einer für die Stadt Landshut kostenneutralen Bauleitplanung haben die von der Planung begünstigte Grundeigentümer:
 - alle durch die Bauleitplanung verursachten Kosten zu tragen (z.B. Planungskosten, Gutachten etc.)
 - alle innerhalb des Gebietes anfallenden öffentlichen Flächen (Straßen- und Wegeflächen, öffentliche Grünflächen etc.) kostenlos und unentgeltlich vorab an die Stadt Landshut zu übereignen.
 - die anfallenden Erschließungskosten im Rahmen von Erschließungsverträgen oder städtebaulichen Verträgen zu 100% zu tragen.
7. In den Hinweisen und in der Begründung zum Bebauungsplan ist auf das Energiekonzept der Stadt Landshut und das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) hinzuweisen.
8. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist zu prüfen, ob eine Nahwärmeversorgung für das Gebiet in Betracht kommt.
9. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Beschluss: 10 : 0

II. Form der Unterrichtung der Öffentlichkeit

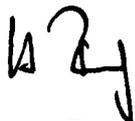
Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung wird in der Form durchgeführt, als die Darlegung bzw. Anhörung für interessierte Bürger im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung erfolgt. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Ort und Dauer sind in der Presse bekanntzumachen.

Beschluss: 10 : 0

Landshut, den 03.07.2015

STADT LANDSHUT



Hans Rampf
Oberbürgermeister

